jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/15 3Ob26/89, 1Ob100/99h, 5Ob277/99t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1989

Norm

MRG §42 Abs2

Rechtssatz

Die Wirkung der vom Verfügungsverbot des § 42 Abs 2 Satz 1 MRG ausgenommenen Mietzinsabtretung zwischen den Vertragsteilen richtet sich nach den allgemeinen Regeln und ist nicht von der Anmerkung im Grundbuch abhängig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 26/89
  Entscheidungstext OGH 15.03.1989 3 Ob 26/89
  Veröff: WoBl 1989/100 = ÖBA 1989,1126
- 1 Ob 100/99h
  Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 100/99h
- 5 Ob 277/99t
  Entscheidungstext OGH 20.10.1999 5 Ob 277/99t
  Beisatz: Die Anmerkung als Rechtswirksamkeitsvoraussetzung ist auch im Verhältnis zu Dritten nicht zwingend. (T1); Beisatz: Die abgetretene Hauptmietzinsforderung ist, wenn bei der ersten Abtretung dem Gesetz entsprochen wurde, aus ihrer Bindung herausgenommen und dadurch freies Verkehrsobjekt geworden. Einer neuerlichen Anmerkung im Grundbuch bedarf es daher nicht (so schon RZ 1937/233). Diese grundsätzlichen Erwägungen haben nach wie vor Geltung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0070427

Dokumentnummer

JJR_19890315_OGH0002_0030OB00026_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at